

# SATZUNG

## Musikverein Lindau-Aeschach/Hoyren

(Neufassung vom 26.07.2021)



### I. Grundlagen des Vereins

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Lindau-Aeschach/ Hoyren".
- (2) Die Gründung erfolgte im Jahre 1872.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lindau (Bodensee).
- (4) Der Verein wurde am 12.07.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau (Bodensee) unter der Nr. 413 8990 Lindau eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes e.V. (ASM)

#### §2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- (2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und Völkerverständigung in der Stadt Lindau (B).
- (3) Diese Ziele verfolgt er insbesondere durch:
  - a) regelmäßige Übungsstunden;
  - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen;
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art;
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes, seiner Bezirke und Mitgliedskapellen;
  - e) bevorzugte Beratung - ausgenommen juristische - Ausbildung und Förderung von Jungmusikern;
  - f) Begegnung und Partnerschaft auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches;
  - g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Recht und Pflichten der Mitglieder**

### **§4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (3) Passives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht verleihen. Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied kann zusätzlich ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, sowie durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen automatisch alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, sowie sämtliche ausgeübten Ämter.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Der dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (§1) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

## §7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (5) Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Mit der Mahnung ist dem Mitglied die beabsichtigte Streichung von der Mitgliederliste anzuzeigen.

## §8 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Geldbeiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) Einzelbeitrag für aktive und passive Mitglieder
  - b) Familienbeitrag
- (3) Die Höhe der Geldbeiträge bestimmt die Generalversammlung durch Beschluss.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht dem aktiven Mitglied ab dem 16. Lebensjahr zu.
- (4) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht dem passiven Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zu.
- (5) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## **§10 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Ehrenmitglieder haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

# **III. Die Organe des Vereins**

## **§11 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand (gemäß §26 BGB)
  - c) Der geschäftsführende Vorstand
  - d) Die Vorstandschaft
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Sat-

zung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als abgegeben gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gemäß §14 Abs.8 e) werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gemäß §14 Abs.8 f) werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position nichtig sind, kann auch offen gewählt werden.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Protokollführer (nach Reinschrift) zu unterzeichnen.

## **§12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitgliedern**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Als abgegeben gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

- (4) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend hierbei ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Alle Entscheidungen zu den Abs. (4) (5) (6) sind vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Als abgegeben gelten nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## §14 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorstand mindestens 2 (zwei) Wochen vorher durch Anschlag im Vereinslokal und entweder durch Bekanntmachung in der Lindauer Zeitung oder durch Anschreiben aller passiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 (eine) Woche vorher an den Vorstand zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Die um die eingegangenen Anträge ergänzte Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorstand, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorstand geleitet.
- (7) Von der Generalversammlung ist per Akklamation ein Wahlleiter zu bestellen dem zwei Beisitzer beizustellen sind.
- (8) Die Generalversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Dirigenten, des Jugendleiters und des Zeug- und Instrumentenwarts;

- b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung der Vorstandschaft;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr;
- e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- f) die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer;
- g) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks;
- h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat;
- i) die Auflösung des Vereins;
- j) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. (ASM).

## §15 Vorstand

- (1) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des 1. Vorstands und des stellvertretenden Vorstands ist im Innenverhältnis sowie gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB auch mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass
  - a) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall von mehr als EURO 5.000 (fünftausend Euro) bis einschließlich EURO 25.000 (fünfundzwanzigtausend Euro) der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen;
  - b) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall von mehr als EURO 5.000 (fünftausend Euro) bis einschließlich EURO 25.000 (fünfundzwanzigtausend Euro), denen die Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht erteilt worden ist, der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen;
  - c) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall von mehr als EURO 25.000 (fünfundzwanzigtausend Euro) oder Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung bedürfen.

## §16 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(3) Regelungen für das Innenverhältnis:

- a) Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Ist der 1. Vorstand verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Der stellvertretende Vorstand ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.
- c) Der stellvertretende Vorstand, der Schatzmeister und der Schriftführer haben den 1. Vorstand bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:
  - d1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu quittieren.
  - d2) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von Euro 5.000,-- (fünftausend Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ausbezahlt und überwiesen werden.
  - d3) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- e) Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.
- f) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Erteilung der Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen

## §17 Die Vorstandstandschaft

(1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorstand;
- b) dem stellvertretenden Vorstand;
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Dirigenten
- f) dem Zeug- und Instrumentenwart
- g) dem Jugendleiter



- h) einem bis vier Beisitzer aus den aktiven oder passiven Mitgliedern
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf 3 (drei) Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht anders darüber bestimmt wurde. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beirats- und Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
  - (3) Die Vorstandschaft bzw. geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
  - (4) Sofern während der Amtsperiode der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der Vorstandschaft. Werden Nachwahlen erforderlich, so sind diese im Rahmen einer Sitzung der Vorstandschaft durchzuführen, sofern diese nicht den geschäftsführenden Vorstand betreffen. Werden Nachwahlen zum geschäftsführenden Vorstand erforderlich, sind diese grundsätzlich im Rahmen einer außerordentlich einberufenen Generalversammlung durchzuführen.
  - (5) Der Jugendleiter wird von allen aktiven Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
  - (6) Der Dirigent wird von der Vorstandschaft berufen und abberufen. Er gehört kraft Amtes der Vorstandschaft an.

## **IV. Vereinsleben**

### **§18 Vereinsordnungen und Richtlinien**

- (1) Der Verein kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erlassen.
- (2) Zur Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie die den Anforderungen der DSGVO entspricht.
- (3) Alle Vereinsordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Vorstand-schaft zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (5) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Ehrenordnung
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen und Richtlinien den Adressaten der je-weiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben wer-den. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§19 Recht am eigenen Bild**

- (1) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien und elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins erfolgt.
- (2) Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

## **§20 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die, im Interesse und für den Zweck des Vereins, im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **V. Schlussbestimmungen**

## §21 Satzungsänderung - Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung sind von den Mitgliedern fristgerecht, innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kommen bei Versammlung nicht zur Abstimmung.
- (2) Satzungs- bzw. Zweckänderung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## §22 Auflösung, Vermögensfall oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Lindau (B) mit der Maßgabe, das verbliebene Vereinsvermögen einem schon bestehenden gemeinnützigen Verein mit gleicher Zielsetzung in der Stadt Lindau zu übergeben bzw. dieses zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein in der Stadt Lindau mit der gleichen Zielsetzung gegründet ist und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Stadtrat in der Stadt Lindau.

Wird innerhalb von 2 (zwei) Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadt Lindau das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Lindau zuzuführen.

Bei der Auflösung kann für das verbliebene Vereinsvermögen auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## §23 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## §24 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 26.07.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Es unterzeichnen nachstehende geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Musikvereins Lindau-Aeschach/Hoyren:

---

Karl Meißner, 1. Vorstand

---

Thomas Kottmayr, stellvertretender Vorstand

---

Oliver Wüst, Schatzmeister

---

Anna-Maria Zanker, Schriftführerin